



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Unterkohlstätten vom 01.07.2022 über die Ausschreibung einer Benützungsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage.

Präambel

Diese Verordnung regelt die Benützungsgebühr für die Nutzung der im Eigentum der Gemeinde Unterkohlstätten stehende und von dieser betriebenen Gemeindewasserversorgungsanlage. Insbesondere soll die Benützung jener Teile der Wasserversorgungsanlage geregelt werden, die sowohl von der Gemeinde Unterkohlstätten selbst, als auch von der Wassergenossenschaft Salmansdorf genutzt werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erhebt die Gemeinde Unterkohlstätten zur Deckung des Aufwandes für die Gemeindewasserversorgungsanlage eine laufende Benützungsgebühr.

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden Benützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage wird sowohl von der Gemeinde Unterkohlstätten, als auch von der Wassergenossenschaft Salmansdorf genutzt. Dementsprechend sind die Gemeinde Unterkohlstätten und die Wassergenossenschaft Salmansdorf zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Benützungsgebühr richtet sich nach der jeweils anteiligen Nutzung der Gemeindewasserversorgungsanlage durch die Gemeinde Unterkohlstätten und die Wassergenossenschaft Salmansdorf.
 - (a) Die Benützungsgebühr für die Gemeinde Unterkohlstätten beträgt EUR 38.636,00 pro Jahr.
 - (b) Die Benützungsgebühr für die Wassergenossenschaft Salmansdorf beträgt EUR 12.174,00 pro Jahr.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der Gemeindewasserversorgungsanlage durch die Gemeinde Unterkohlstätten sowie die Wassergenossenschaft Salmansdorf.

§ 4

Die Benützungsgebühr wird am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 01.07.2022

Abgenommen am: